

Stenographisches Protokoll.

12. Sitzung der II. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 9. Februar 1956.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 255).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 255).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 255).
4. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit der Landes- und Gemeindebediensteten sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (GSAV). Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 255); Redner: Abg. Lauscher (Seite 256); Abstimmung (Seite 257).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 14 Uhr 1 Minute*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufzulegen; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich entschuldigt Herr Abg. HilgARTH.

Ich habe auf die Plätze der Abgeordneten die stenographischen Protokolle der I. Session der VI. Wahlperiode der 21. Sitzung vom 30. Juni 1955 und der 22. Sitzung vom 7. Juli 1955 auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung, betreffend nö. Landesanleihe 1956.

Anfrage der Abg. Wondrak, Staffa, Wenger, Kuntner, Dr. Steingötter an den Herrn Landeshauptmann, Ökonomierat Johann Steinböck, betreffend die Mißachtung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes des Landtages.

Anfrage der Abg. Anderl, Körner, Hrdlicka, Fuchs, Kuntner und Genossen an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Ing. Kargl, betreffend die Bereitstellung eines Gebietsteiles des ehemaligen Truppenübungsplatzes Döllersheim zwecks Errichtung einer selbständigen Europäischen Universität.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 202 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. STANGLER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit der Landes- und Gemeindebediensteten sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (GSAV.), zu berichten.

Hoher Landtag! Der Nationalrat hat mit dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 196, das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit abgeändert. Dem Landtage obliegt es nunmehr gemäß dem Art. II des erstzitierten Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 196/1954) und gemäß § 2 Abs. 6 des abgeänderten Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 113/1930, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Angestellten der Länder, die behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, auf Grund der vorerwähnten bundesrechtlichen Grundsatzbestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Hiedurch erst werden diese Vorschriften für den vorbezeichneten Personenkreis rechtswirksam.

Es erscheint zweckmäßig, die gesetzliche Regelung auch für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten) der Länder, die nicht behördliche Aufgaben zu besorgen haben, zu treffen. Auf die privat-rechtlichen Bediensteten (Vertragsbediensteten) sind die betreffenden Bundesvorschriften unmittelbar anzuwenden (Art. 10 B.-VG.). Auch für die öffentlich Bediensteten (Beamten und Vertragsbediensteten) der Gemeinden wurde die gleiche gesetzliche Regelung vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf entstand aus der Zusammenarbeit der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung, des LA. II/1 (Gemeindebedienstete), des LA. VI/4 (Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter), der Landesamtsdirektion —Legistischer Dienst— und des Präsidiums. Er unterscheidet sich von den grundsätzlichen Bestimmungen des Bundes nur dadurch, daß an die Stelle des Wortes „Arbeitgeber“ der „Dienstgeber“ gesetzt und an die Stelle des „Arbeitnehmer“ der „Dienstnehmer“ geschrieben wurde.

Auch andere Bundesländer, zum Beispiel Steiermark und Salzburg, haben bereits Ausführungsbestimmungen im gleichen Sinne und mit den

gleichen Abänderungen erlassen. Das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) — um ein Gutachten hiezu ersucht — hatte dagegen keine Bedenken.

Ich erlaube mir daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes (*siehe Landesgesetz vom 9. Februar 1956*) zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit der Landes- und Gemeindebediensteten sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (GSAV.), wird die Zustimmung erteilt.

Die nö. Landesregierung wird aufgefordert, das hiefür Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte, zum Wort gelangt Herr Abg. Lauscher.

ABG. LAUSCHER: Das Gesetz nennt sich „Gesetz zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit der Landes- und der Gemeindebediensteten sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (GSAV.)“.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes betrifft die Landes- und die Gemeindebediensteten, die Bediensteten, die im Vertragsverhältnis stehen, und auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, weil diese ja der Landarbeiterordnung unterstehen. Das Gesetz selbst ist ein Teil des Antiterrorgesetzes, über das auch schon im Nationalrat debattiert wurde. Im Nationalrat wurde zu diesem Gesetz eine außerordentlich umfangreiche Debatte abgeführt und Nationalrat Altenburger hat dort erklärt, die Novellierung bedeute einen großen Vertrauensvorschuß für den Österreichischen Gewerkschaftsbund, aber die christliche Arbeiterschaft werde darüber wachen, daß in Österreich Freiheit und Menschenwürde unveräußerliche Güter bleiben.

Dazu möchte ich erklären: Wenn man von Seite des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes die Erklärung abgibt, daß mit diesem Gesetz die Menschenwürde und die Freiheit gewährleistet sein soll, dann glaube ich, daß uns die Vergangenheit bezüglich des Antiterrorgesetzes etwas anderes gelehrt hat. Wir wissen, daß das Antiterrorgesetz, das im Jahre 1930 im Parlament eingebracht und im Jahre 1934 novelliert wurde, in der politischen Vergangenheit in Österreich äußerst umstritten war. Wir wissen, daß sich damals die Arbeiterschaft und die Gewerkschaften entschieden gegen dieses Gesetz ausgesprochen haben. Es haben Vertrauensmännerkon-

ferenzen der Gewerkschaften stattgefunden, in denen dieses Gesetz äußerst heftig kritisiert wurde. Die praktische Auswirkung dieses Gesetzes war — das kann niemand bezweifeln —, daß durch dieses Gesetz die freie Gewerkschaftsbewegung damals großen Schaden erlitten hat. Der Zweck dieses Gesetzes war, die Gewerkschaftsbewegung zu zerrütten und der Heimwehr in den Betrieben Tür und Tor zu öffnen und die Demokratie in Österreich zu untergraben. Es ist also in der Vergangenheit von der sogenannten Freiheit und Menschenwürde nichts zu spüren gewesen. Ich muß aber auch sagen, daß diejenigen, die sich damals auf den Standpunkt dieses Gesetzes gestellt haben, auch heute nichts dazugelernt haben.

Wenn es im vorliegenden Gesetzentwurf heißt: Schutz der Versammlungsfreiheit, Gesinnungsfreiheit usw., dann möchte ich betonen — das ist schon öfter hier im Landtag erwähnt worden —, daß im Lande Niederösterreich diejenigen, die anders denken, als es der Arbeiter- und Angestelltenbund vorschreibt, in politischer Beziehung nicht die Rechte und die Freiheit haben, die ihnen zustehen. Darüber wurde in diesem Hause, wie ich schon erwähnt habe, öfters gesprochen und man kann sagen, daß durch dieses Gesetz, das wir beschließen sollen, keine Garantie dafür gegeben ist, daß die politisch anders Denkenden in irgend einer Form geschützt werden. Wir wissen, daß im Lande Niederösterreich die ganze Verwaltung auf die Politik der Volkspartei, das heißt, darauf eingestellt ist, anders Gesinnten die Meinungsfreiheit, die politische Freiheit zu unterbinden. Wie ich schon betont habe — und auch das möchte ich unterstreichen —, ist dies schon im Jahre 1934 und 1938 praktisch zur Auswirkung gekommen. Man kann also kurz sagen: Es war die persönliche Ansicht der damaligen politischen Führer im Staate Österreich, eines Dollfuß, eines Schuschnigg und auch eines Starhembergs maßgebend.

Der Herr Abg. Böhm hat dieses Antiterrorgesetz mit folgender Erklärung umrissen: „Ich zweifle auch daran, daß das Antiterrorgesetz noch zu Recht besteht, besser gesagt, ob es überhaupt zu Recht besteht. Ich betrachte das Antiterrorgesetz als ein Ausnahmegesetz, das mit der österreichischen Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist.“ Tatsache ist, daß Böhm dagegen geschrieben und gesprochen hat, aber trotzdem hat seine Fraktion im Parlament für das Gesetz gestimmt. Ich bin der Meinung, daß sich auch hier im Landtag die sozialistische Fraktion dazu äußern soll. Es ist eine grundsätzliche Frage, ob die Sozialisten der Meinung sind, daß das Antiterrorgesetz auch für Niederösterreich beschlossen werden soll oder ob sie dagegen sind. Wir sind der Meinung, daß dieser Entwurf nicht Gesetz werden soll. Wenn beispielsweise in diesem Gesetzentwurf die Bestimmung enthalten ist, daß derjenige, dem vom

Arbeitgeber irgend ein Beitrag abgezogen werden soll, schriftlich dazu seine Zustimmung erteilen muß, so bin ich der Meinung, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich das selbst ausmachen sollen. Wir brauchen weder ein Amt noch ein Gesetz, wenn es um die Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer geht.

Wir sind der Meinung, daß dieses Gesetz gegen die Gewerkschaft gerichtet ist und dazu beiträgt, den gewerkschaftlichen Willen, die Meinungsfreiheit zu unterbinden. Aus diesem Grunde wird meine Fraktion gegen das Gesetz stimmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. STANGLER (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden folgende Ausschüsse sogleich nach Plenum ihre Sitzungen abhalten: Der Finanzausschuß im Rittersaal, der Gesundheitsausschuß im Herrensaal, der Kommunalausschuß im Prälatensaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 14 Uhr 14 Min.*)